

Az. RN 6 K 22.1244



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*  
,

- Kläger -

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*  
,

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das Landratsamt Deggendorf  
Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

- Beklagter -

beigeladen:

1. \*\*\*\*\*

2. \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern  
als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

bauaufsichtlicher Nachbarklage

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer, unter Mitwirkung von

Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\* als Vorsitzende

Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*\*\*

Richterin \*\*\*\*\*

ehrenamtlicher Richterin \*\*\*\*\*

ehrenamtlichem Richter \*\*\*\*\*

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31. Januar 2023

**am 31. Januar 2023**

folgendes

### Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt bauaufsichtliches Einschreiten in Form der Beseitigung hinsichtlich der Gabionenmauer der Beigeladenen unter gleichzeitiger Aufhebung des Bescheids des Landratsamtes Deggendorf (im Folgenden: Landratsamt), mit dem der Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten abgelehnt worden ist.

Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Fl.Nr. \*\*\*\*\* der Gemarkung \*\*\*\*\*, Markt \*\*\*\*\*. Westlich angrenzend liegt das ebenfalls mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück der Beigeladenen, Fl.Nr. \*\*\*\*\* derselben Gemarkung. Die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze befindliche Gabionenwand wurde im Jahr 2018 errichtet. Sie ist 5 m lang und von der Erdoberfläche gemessen nicht höher als 2 m. Alle Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „\*\*\*\*\* I“ (im Folgenden: Bebauungsplan). Die Ziff. 4.1.4.5 der textlichen Festsetzungen befasst sich mit Einfriedungen.

Am 25. Juli 2018 hatte der Kläger telefonisch beim Landratsamt um eine Baukontrolle wegen der Gabionenmauer gebeten. Mit Schreiben vom 22. August 2018 hatte das Landratsamt die Beigeladenen zum Rückbau der Gabionenmauer bis zum 17. September 2018 aufgefordert. Alternativ könne bis zu diesem Termin beim Markt \*\*\*\*\* ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt werden. Sollte der Termin verstreichen, sei angedacht den Rückbau kostenpflichtig und unter Androhung eines Zwangsgelds anzuordnen. Mit Formblättern vom 1. April 2019 hatten die Beigeladenen eine isolierte Befreiung beantragt für die Errichtung eines Stahlgitterzauns mit Natursteinfüllung 2 m x 0,16 m x 1,80 m an der Terrasse im Osten als Sicht- und Lärmschutz gegenüber der Terrasse des Nachbarn im Anschluss an die genehmigte Nebenbebauung eines Brennholzlagers von 3 m Länge. In einem Beiblatt zur weiteren Begründung heißt es, die Gabionenwand solle abgestuft ausgeführt werden (2 m x 2,50 m). Mit Beschluss vom 11. April 2019 hatte der Markt \*\*\*\*\* das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Mit Bescheid vom 24. April 2019, Az. 1.4-602/2019er, hatte der Markt \*\*\*\*\* die beantragte isolierte Befreiung erteilt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage (RN 6 K

19.962) hat der Kläger im Rahmen des Erörterungstermins am 25. Februar 2022 zurückgenommen. Das Gericht hatte in dem Termin darauf hingewiesen, dass die Klage nach vorläufiger Einschätzung keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Bebauungsplan sei wegen eines Ausfertigungsmangels wohl unwirksam.

Mit Schreiben der vormals Bevollmächtigten vom 23. März 2022 an das Landratsamt forderte der Kläger, die „Beseitigungsanordnung vom 22. August 2018“ weiterzuverfolgen.

Mit Bescheid vom 26. März 2022, Az. 40-104-2018-BA, lehnte das Landratsamt ab, bauaufsichtlich einzuschreiten, unabhängig von der Wirksamkeit des Bebauungsplans. Die Gabionenmauer weise eine Höhe von 1,80 m auf und sei daher gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei und müsse gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO keine Abstandsflächen einhalten. Eine erdrückende Wirkung komme daher nicht Betracht. Für den Fall der Wirksamkeit des Bebauungsplans liege die zwischenzeitlich bestandskräftig gewordene isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 22. April 2022 Klage erheben lassen. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, die Mauer sei zwar gemessen von der Erdoberfläche 2 m hoch, allerdings werde nicht berücksichtigt, dass die Beigeladenen ihr in südlicher Richtung abschüssiges Grundstück deutlich aufgefüllt hätten, um eine waagrechte Terrasse herzustellen. Die Aufschüttung dürfte im Bereich der Mauer bis zu 1 m hoch sein. Gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche sei die Mauer daher ca. 3 m hoch. Außerdem verstoße die Mauer gegen das Rücksichtnahmegebot, weil sich der Kläger „eingemauert“ fühle. Der Kläger fühle sich von den Beigeladenen, die hinter der Mauer hockten, ausspioniert und ausgehorcht. Der Kläger sei 100 % schwerbehindert und leide aufgrund der Mauer auch seelisch. Die Mauer habe deutlich störende Wirkung und beeinträchtige auch die Sichtverhältnisse. Da der Bebauungsplan unwirksam sei, entfalte die vorliegende Befreiung keine rechtliche Wirkung. Die Mauer sei daher im Ergebnis rechtswidrig. Das Ermessen des Landratsamtes sei hinsichtlich eines bauaufsichtlichen Einschreitens auf Null reduziert, weil Verstöße gegen Art. 6 und 57 BayBO vorlägen, das Rücksichtnahmegebot verletzt sei und die isolierte Befreiung wegen Unwirksamkeit des Bebauungsplans nicht greife. Der Kläger habe mehrfach signalisiert, dass er mit einer Mauer von 2 m Länge und 1,20 m Höhe einverstanden wäre.

Für den Kläger wird beantragt:

Unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamtes Deggendorf vom 26.03.2022, Zeichen: 40-104-2018-BA, wird der Beklagte verpflichtet im Wege des bauaufsichtlichen

Einschreitens die Beseitigung der Gabionenmauer bestehend aus Stahlgitter, beidseitig, aufgefüllt mit Steinen, Länge 5 m, Höhe 2 m, Breite 0,15 m auf dem Grundstück der Beigeladenen, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, anzuordnen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Vorhaben liege im Geltungsbereich des Bebauungsplans, von dessen Festsetzungen eine bestandskräftige Befreiung erteilt worden sei. Ginge man von der Unwirksamkeit des Bebauungsplans aus, sei das Vorhaben nach § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung zum bauaufsichtlichen Einschreiten sei insbesondere die tatsächliche Nachbarbetroffenheit zu berücksichtigen. Ausweislich der im Genehmigungsverfahren behandelten Bauanträge der Beigeladenen und des Klägers, seien beide Grundstücke, insbesondere im Bereich der angrenzenden Terrassen, auf ein nahezu gemeinsames Niveau um 0,85 – 0,9 m aufgeschüttet worden. Die ursprünglich vorhandene natürliche Geländeoberfläche sei daher in Bezug auf die gegenseitigen nachbarlichen Interessen nicht mehr von Relevanz, da beide Parteien aufgrund der ungefähren Niveaueingleichung hieraus weder einen Vor- noch einen Nachteil ziehen könnten. Daher habe das vorhandene und nicht das ursprüngliche Gelände herangezogen werden können. Das Ermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden. Eine Ermessenreduzierung auf Null liege nicht vor, weil keine konkrete Gefährdung nachbarlicher Rechtsgüter gegeben sei. Selbst wenn man annähme, dass die Festlegung der Geländeoberfläche durch die Bauaufsichtsbehörde rechtswidrig sei und die Gabionenwand daher die verfahrensfreien Maße überschreiten würde, läge keine derartige Ermessenreduzierung vor, weil die Gabionenwand aufgrund der vom Kläger selbst durchgeführten Auffüllung ihm gegenüber eine faktische Höhe von ca. 1,80 m aufweise.

Die Beigeladenen schließen sich ohne eigene Antragstellung der Rechtsauffassung des Beklagten an.

In der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2023 waren sich alle Beteiligten einig, dass das Grundstück des Klägers und das der Beigeladenen im Bereich der Terrassen jeweils das gleiche Grundstücksniveau haben.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und (teils elektronischen) Behördenakten, jeweils auch im Verfahren RN 6 K 19.962, sowie auf das Protokoll über den Erörterungstermin vom 25. Februar 2022 und auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2023 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

A. Die zulässige Klage auf bauaufsichtliches Einschreiten ist unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Beseitigung der Gabionenwand noch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Der Ablehnungsbescheid des Landratsamts vom 26. März 2022 verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Kläger ist durch die gegenständliche Gabionenwand nicht in subjektiven Rechten verletzt, sodass sowohl ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung als auch auf bauaufsichtliches Einschreiten ausscheidet.

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 76 Satz 1 BayBO die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Der Erlass einer bauaufsichtlichen Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Die Bauaufsichtsbehörde hat einen Ermessensspielraum für das „Ob“ (Handlungs- oder Entschließungsermessen) und für das „Wie“ (Auswahlermessen) des Tätigwerdens (Dirnberger in Busse/Kraus, BayBO, 145. EL Januar 2022, Art. 54 Rn. 88). Grundvoraussetzung für einen Anspruch eines Nachbarn auf bauaufsichtsrechtliches Einschreiten oder auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag ist, dass er durch die Anlage in seinen Rechten verletzt wird, was einen Verstoß der Anlage gegen nachbarschützende Vorschriften erfordert. Allein die formelle Rechtswidrigkeit einer baulichen Anlage – also das (möglicherweise) Fehlen einer erforderlichen Baugenehmigung bzw. eine von einer vorhandenen Genehmigung abweichende Bauausführung – genügt als solche nicht, um in diesem Sinn die Betroffenheit eines subjektiven Rechts des Nachbarn zu begründen. Die Vorschriften über die Baugenehmigungspflicht (Art. 55 ff. BayBO) dienen allein dem öffentlichen Interesse und sind daher nicht nachbarschützend (BayVGh, B.v. 8.3.2018 – 15 CE 17.2599 – NVwZ-RR 2018, 760 Rn. 38, 39; Decker in Busse/Kraus, BayBO, 145. EL Januar 2022, Art. 76 Rn. 487).

I. Die gegenständliche Gabionenmauer verstößt nicht gegen Art. 6 BayBO.

Grundsätzlich sind vor den Außenwänden von oberirdischen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, Abstandsflächen freizuhalten, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Allerdings sind gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Der Gesetzgeber hat diese Regelung erlassen, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts in dieser Konstellation regelmäßig

nicht berührt sind (LT-Drs. 15/7161 S. 44). Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der für das Abstandsflächenrecht maßgeblichen Wandhöhe ist gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO die Geländeoberfläche. Grundsätzlich meint Geländeoberfläche die natürliche, gewachsene Geländeoberfläche und nicht die durch Abgrabung oder Aufschüttung veränderte Geländeoberfläche (Busse/Kraus/Kraus, 148. EL November 2022, BayBO Art. 6 Rn. 191 m.w.N.). Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. In einigen Konstellationen kann auf die tatsächliche, vorhandene Geländeoberfläche abzustellen sein. Wurde eine Aufschüttung oder Abgrabung über einen längeren Zeitraum, mindestens 25 Jahre lang, hingenommen, kann dadurch eine „neue“ natürliche Geländeoberfläche entstehen (vgl. BayVGh, B.v. 17.4.2015 – 15 CS 14.2612 – juris, Rn. 7). Darüber hinaus kann das vorhandene Gelände dann maßgeblich sein, wenn dieses bereits vor Ausführung des gegenständlichen Vorhabens rechtmäßigerweise verändert worden ist (Busse/Kraus/Dirnberger, 148. EL November 2022, BayBO Art. 2 Rn. 325). Zudem kann die Geländeoberfläche auch festgelegt sein. Zum einen besteht für die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, gemäß Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO eine neue Geländeoberfläche festzulegen. Zum anderen kann die Geländeoberfläche mittelbar auch in einem Bebauungsplan festgelegt werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO. Außerdem kann die vorhandene Geländeoberfläche maßgeblich sein, wenn ein Abstellen auf das bisherige, natürliche Gelände die gesetzlichen Regelungen in manipulativer, willkürlicher Weise unterlaufen würde. Das wird bei Abgrabungen angenommen, wenn durch diese größere Wandhöhen erreicht werden sollen und dadurch letztlich die Schutzziele des Abstandsflächenrechts berührt werden (BayVGh, B.v. 23.2.2021 – 15 CS 21.403 – juris, Rn. 100 m.w.N.).

Vorliegend ist im konkreten Einzelfall auf die tatsächliche, vorhandene Geländeoberfläche und nicht auf die natürliche, gewachsene Geländeoberfläche abzustellen. Ausschlaggebend dafür ist – unabhängig von einer etwaigen Rechtmäßigkeit der Aufschüttung oder etwaigen Festlegung der Geländeoberfläche – im Ergebnis der Umstand, dass die Schutzziele des Abstandsflächenrechts durch die gegenständliche Gabionenwand gerade nicht berührt werden. Im Umkehrschluss zu der genannten Rechtsprechung hinsichtlich Abgrabungen erscheint es dem Gericht geboten auf die vorhandene Geländeoberfläche abzustellen, weil faktisch keine Beeinträchtigung der Ziele der Belichtung, Belüftung oder des Sozialabstands vorliegt. Das Grundstück der Beigeladenen hat im Bereich der Gabionenwand trotz Aufschüttung dasselbe Grundstücksniveau wie das Grundstück des Klägers, da auch dieser auf dasselbe Grundstücksniveau aufgeschüttet hat. Das ist auf den Lichtbildern, die im Rahmen des Parallelverfahrens vorgelegt worden sind, erkennbar und die Beteiligten sind sich ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2023 darüber zudem einig. Die Gabionenwand ist aufgrund des (geschaffenen) ebenen Geländes auch von Seiten des klägerischen Grundstücks betrachtet nicht höher als 2 m. Durch diese Besonderheit der beidseitigen, gleich-

mäßigen Aufschüttung ist es gerechtfertigt, ausnahmsweise nicht von der natürlichen Geländeoberfläche auszugehen, da die gesetzliche Regelung des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO ansonsten leer liefe. Der Gesetzgeber ging bei Schaffung dieser Vorschrift davon aus, dass bei Einfriedungen mit einer Höhe bis zu (einschließlich) 2 m die Schutzziele des Abstandsflächenrechts regelmäßig nicht berührt werden. Ginge man vorliegend entgegen der hier vertretenen Rechtsansicht davon aus, dass die Gabionenwand aufgrund der Aufschüttung mit einer Höhe von ca. 1 m damit lediglich ca. 1 m über dem vorhandenen Gelände enden müsste, um nicht abstandsflächenrelevant zu werden, käme man zu dem unbilligen Ergebnis, dass ein Nachbarrechtsverletzung im konkreten Fall schon bei einer – auch und gerade vom Nachbargrundstück aus betrachtet – ca. 1 m hohen Mauer anzunehmen wäre, wohingegen der Gesetzgeber gerade davon ausgeht, dass eine Nachbarrechtsverletzung im „Normalfall“ eines ebenen Geländes – wie hier – erst ab einer Höhe von über 2 m anzunehmen ist. Ob das ebene Gelände natürlich gewachsen ist oder von Bauherrn und Nachbarn durch jeweilige gleichmäßige Aufschüttung geschaffen wurde, kann insofern keinen Unterschied machen. Gemessen ab der vorhandenen Geländeoberfläche beträgt die Höhe der Gabionenwand nicht mehr als 2 m. Sonstige Besonderheiten, die eine abweichende Beurteilung dahingehend zuließen, dass trotzdem ausnahmsweise Schutzziele des Abstandsflächenrechts berührt werden könnten, wurden weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich, sodass letztlich kein Verstoß gegen Art. 6 BayBO vorliegt.

II. Das Rücksichtnahmegebot ist, unabhängig von dessen Herleitung im vorliegenden Fall, nicht verletzt.

Dem Gebot der Rücksichtnahme kommt drittschützende Wirkung insoweit zu, als in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme im Einzelnen begründet, hängen dabei wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Abzustellen ist darauf, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist (vgl. BVerwG, U.v. 18.11.2004 – 4 C 1.04 – juris, Rn. 22; BayVGh, B.v. 15.2.2019 – 9 CS 18.2638 – BeckRS 2019, 2302; BayVGh, B.v. 26.9.2018 – 9 CS 17.361 – juris, Rn. 18 m.w.N.).

1. Eine erdrückende Wirkung einer baulichen Anlage kommt ungeachtet des grundsätzlich fehlenden Nachbarschutzes bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung nur bei nach Höhe

und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht (BayVGh, B.v. 6.4.2018 – 15 ZB 17.36 – juris; BayVGh, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris; BayVGh, B.v. 19.3.2015 – 9 CS 14.2441 – juris). Hauptkriterien bei der Beurteilung einer abriegelnden bzw. erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens und seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung (BayVGh, B.v. 5.12.2012 – 2 CS 12.2290 – juris; vgl. z.B. BVerwG, U.v. 13.3.1981 – 4 C 1/78 – juris: elf- bzw. zwölfgeschossiges Gebäude in naher Entfernung zu zweieinhalbgeschossigem Wohnhaus; BVerwG, U. v. 23.5.1986 – 4 C 34.85 – juris: grenznahe 11,5 m hohe und 13,31 m lange Siloanlage bei einem 7 m breiten Nachbargrundstück). Geht man von diesen Maßstäben aus, lässt sich vorliegend nicht von einem „übergroßen“ Baukörper im oben genannten Sinne sprechen. Die Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften indiziert zudem, dass ein Bauvorhaben nicht rücksichtslos ist (BayVGh, B.v. 20.3.2018 – 15 CS 17.2523 – juris, Rn. 26), sodass eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nicht vorliegt.

2. Ein Schutz vor dem Mithören von Gesprächen besteht grundsätzlich nicht (BayVGh, B.v. 10.1.2020 – 15 ZB 19.425 – juris, Rn. 17 a.E.). Für eine von dieser Rechtsprechung abweichende Betrachtung bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

3. Der Gesundheitszustand des Klägers sowie individuelle Besonderheiten sind nicht berücksichtigungsfähig, da das öffentliche Baurecht grundstücks- und nicht personenbezogen ausgerichtet ist (BVerwG, U.v. 23.9.1999 – 4 C 6/98 – juris, Rn. 29).

III. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben drittschützende Vorschriften verletzen könnte, sind weder vorgebracht worden noch sonst für das Gericht ersichtlich.

B. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren dem Kläger nicht aufzuerlegen, da die Beigeladenen keinen eigenen Antrag gestellt und sich somit keinem eigenen Prozesskostenrisiko ausgesetzt haben, §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO.

C. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats**

nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 7.500,- EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) unter Berücksichtigung von Ziffer 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*